#### Anhang zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 16 vom 22. April 1994

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Ettenbeuren in den Gemarkungen Ettenbeuren, Egenhofen und Unterrohr für die öffentliche Wasserversorgung Ettenbeuren

### vom 20. April 1994

in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 7. November 2001 (Anpassung Euro) und vom 21. Juli 2003 (Aufhebung des Verbotes zum Umbruch von Dauergrünland)

Das Landratsamt Günzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI I, S. 1529, ber. S- 1654) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBI S. 33) folgende

### Verordnung:

### § 1 <u>Allgemeines</u>

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Ettenbeuren wird in den Gemarkungen Ettenbeuren, Egenhofen und Unterrohr das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 935 der Gemarkung Ettenbeuren.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 927, 928, 929, 930, 931, 932 und 933 Gemarkung Ettenbeuren, Teilflächen Fl.-Nrn. 909, 922, 926 und 988 Gemarkung Ettenbeuren.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 128, 129, 130, 131, 132, 134, 134/1, 135, 911, 923, 924, 925, 936, 937, 985, 986, 987 und 989/6 Gemarkung Ettenbeuren, Teilflächen Fl.-Nrn. 124, 908, 909, 922, 926 und 988 Gemarkung Ettenbeuren, Teilflächen Fl.-Nrn. 353/5, 353/9, 498 und 500 Gemarkung Unterrohr, Fl.-Nrn. 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 79/1, 80, 93/3, 94/1, 94, 95 und 96 Gemarkung Egenhofen.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichen Lageplan (Maßstab 1:5.000) eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze eine Grundstücksgrenze schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im übrigen ist ein Lageplan im Landratsamt Günzburg und in der Gemeinde Kammeltal niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder die Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

### (1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen,	forstwirtschaftlichen u	nd gärtnerischen Nut	<u>zungen</u>
1.1	Düngen mit Gülle	verb	o t e n	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoff- düngern	verboten	zeit- und bedarfs - verboten auf abg telbar folgenden bau - verboten auf Dau 15. Februar - auf Ackerland vo	die Stickstoffdüngung nicht in gerechten Gaben erfolgt eernteten Flächen ohne unmit-Zwischen- oder Hauptfruchtanuergrünland vom 15. Oktober bis m 15. Oktober bis 15. Februar n übrigen Flächen einschließlich
1.3	Lagern und Ausbrin- gen von Klärschlamm und Fäkalschlamm		_	t e n
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in mo- nolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Lecker- kennung zulassen mit Sammel- einrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewie- sen und regelmäßig, mindes- tens jedoch alle 5 Jahre wie- derkehrend überprüft wird
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischen Stick- stoffdünger	verb	o t e n	verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	oricht Zone	I	II	III
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Gärsaft- auffangbehälter in monolithi- scher Bauweise, der eine Le- ckerkennung zuläßt oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dicht- heit der Leitungen vor Inbe- triebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen		v e r b o	t e n
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errich- ten oder zu betreiben		v e r b o	t e n
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verb	o t e n	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflä- chen erfolgt
1.11	Beweidung	verb	o t e n	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		cht neben den Vorschriften des nts auch die Gebrauchsanleitun- en
	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		v e r b o	t e n
	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flä- chen	verb	o t e n	verboten, wenn die Bereg- nungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche über- schreitet
	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanla- gen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu er- weitern		v e r b o	t e n
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu er- richten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenon	nmen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18	Rodung		verbo	t e n
1.19	offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2		v e r b o	t e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone					
entspricht Zone		I	II	III					
2.	2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</u>								
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue, Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 - 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung						
3.	bei Umgang mit wasser	gefährdenden Stoffen							
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern was- sergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu er- weitern		v e r b o						
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel, zu lagern, abzu- lagern oder umzu- schlagen	verb	o t e n	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist					
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Um- schlagen von wasser- gefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG zu errichten oder zu er- weitern	verb	o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen Aund B gem. § 6 Abs. 3 VAwS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft					
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n						
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		v e r b o	t e n					

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radio- aktiven Materials zu er- richten oder zu erwei- tern		v e r b o	t e n
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verb		verboten wie Nr. 1.12
4.	bei Abwasserbeseitigun	g und Abwasseranlage	<u>en</u>	
4.1	Abwasserbehand- lungsanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern		v e r b o	t e n
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwer- ke zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n
4.3	Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern	verb	o t e n	verboten, ausgenommen vorü- bergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		v e r b o	t e n
4.5	Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung von Abwasser (ein- schließlich Kühlwasser und Wasser aus Wär- mepumpenanlagen) zu errichten oder zu er- weitern		verbo	t e n
4.6	Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n	verboten für gewerbliche An- lagen
4.7	Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erwei- tern	verb	oten	verboten, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewie- sen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah- ren überprüft wird

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
entspricht Zone		ı	II	III		
5.	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau					
1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrs- flächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentli- che Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Ver- sickern des abflie- ßenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richt- linien für die Anlagen von Stra- ßen in Wassergewinnungsge- bieten (RiStWag) eingeführt mit IMBek. vom 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II		
	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu er- weitern		v e r b o	t e n		
	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende, auslaug- oder auswaschbare Mate- rialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verbo	t e n		
	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping al- ler Art	verb	o t e n	verboten ohne Abwasserent- sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beach- tung von Nr. 4.7		
!	Sportanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b	o t e n	<ul> <li>verboten ohne Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>verboten für Tontauben- schießanlagen</li> </ul>		
	Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b	o t e n	<ul> <li>verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>verboten für Motorsport</li> </ul>		
	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		v e r b o	t e n		
 	Flugplätze einschließ- lich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungsplätze zu er- richten oder zu erwei- tern		verbo	t e n		
(	Militärische Übungen durchzuführen	verb	o t e n	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
!	Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	verb	o t e n			

		im Fassungsbereich	in de Schu					i	n de	r weiteren Schutzzone
entsp	oricht Zone	I			II					III
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		V	е	r	b	0	t	е	n
5.12	Durchführung von Bohrungen		V	е	r	b	0	t	е	n
6.	bei baulichen Anlagen a	<u>llgemein</u>								
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu er- weitern	verb	o t	е	n				- 1	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sam- melentwässerung eingelei- tet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern die Grün- dungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grund- wasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rah- men der Bauleitpla- nung		V	е	r	b	0	t	е	n
7.	<u>Betreten</u>	verboten							-	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote von § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon an anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 10 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.

Günzburg, 20. April 1994

Dr. Simnacher Landrat

### Anlage 2

### <u>Begriffsbestimmungen</u>

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind zu verstehen, Stallungen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

-	Milchkühe	40 Stück
-	Mastbullen	65 Stück
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
-	Mastschweine	300 Stück
-	Legehennen, Mastputen	3500 Stück
-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- 2. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst,
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen
  - forstliche Pflanzgärten
  - Christbaumkulturen
- 3. aufgehoben
- 4. "Offener Ackerboden", ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht soweit dies standort- oder witterungsbedingt und kulturartenbedingt nicht ausgeschlossen ist.